

# **Prüfungsordnung für Sprecherzieher (DGSS) Sprecherzieherinnen (DGSS) (2001)**

Nach Beschlüssen des Wissenschaftlichen Beirates und des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e. V. (DGSS) vom 5.10.1979, vom 5.10.1988, 12.2.1989 und 29.9.1990 sowie nach Beratungen in der Berufs- und Wissenschaftskommission und nach erneutem Beschluss des Vorstandes der DGSS vom 3.12.2000 und 18.3.2001.

In dieser Fassung gültig ab 18.03.2001.

18.03. 2001

gez. Dr. habil Freyr R. Varwig (1. Vorsitzender)

gez. Dr. Marita Pabst-Weinschenk (2. Vorsitzende)

## **§ 1 Zweck und Gegenstand der Prüfungen**

Die Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e. V. (DGSS) bescheinigt durch die von ihr abgenommenen Prüfungen als Fachvertretung vor der Öffentlichkeit, dass der/die Kandidat(in) über die theoretischen, didaktischen und praktischen Fähigkeiten zum "Sprecherzieher (DGSS)" bzw. zur "Sprecherzieherin (DGSS)" verfügt.

Prüfungsfächer sind:

- Sprechwissenschaftliche Grundlagen,
- Sprechbildung,
- Rhetorische Kommunikation,
- Sprechkunst (Ästhetische Kommunikation),
- Sprechtherapie.

## **§ 2 Prüfstellen**

Die Prüfungen werden abgelegt vor der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e. V. (DGSS).

Prüfstellen können vom Vorstand bei Zustimmung des Beirats an Wissenschaftlichen Hochschulen eingerichtet werden, sofern dort hauptamtliche, promovierte

Fachvertreter(innen) tätig sind und das Gesamtfach "Sprechwissenschaft und Sprecherziehung" gelehrt wird.

Diese(r) Fachvertreter(in) ist zugleich Leiter(in) der Prüfstelle.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- eine phoniatische Bescheinigung über die medizinische Unbedenklichkeit zur Aufnahme des Studiums.
- Eigensprechleistungen ohne erheblichen sonstigen sprechpathologischen Befund.
- die pädagogische Eignung.

Die Eigensprechleistungen müssen

den besonderen Anforderungen des Studiums genügen. Der Aufnahme des Studiums geht eine Eignungsprüfung mit anschließendem Beratungsgespräch voraus.

### **§ 4 Studium**

Die Mindeststudiendauer beträgt acht Semester. Das Studium ist nur möglich an einer Wissenschaftlichen Hochschule, an der die DGSS eine Prüfstelle eingerichtet hat.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der bestandenen Zwischenprüfung (vgl. §§ 5-9) in allen fünf Fächern (vgl. § 1) abgeschlossen.

Im Grundstudium sind Hospitationen nach Absprache mit dem/der Prüfstellenleiter(in) in Unterricht und Therapie obligatorisch.

Im Hauptstudium ist - unter pädagogischer Begleitung des/der Prüfstellenleiters(in) - ein Praktikum von in der Regel 200 Stunden abzuleisten.

Der Anteil eines Faches darf 50 % der Praktikumszeit nicht übersteigen. Der/die Prüfstellenleiter(in) bestätigt das Praktikum aufgrund eines Praktikumsheftes.

Zur Abschlussprüfung vgl. §§ 10-18.

Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag des Prüfstellenleiters/der Prüfstellenleiterin zulassen.

## **Zwischenprüfung (§§ 5-9)**

### **§ 5 Zweck der Zwischenprüfung**

Der/die Kandidat(in) weist durch die Zwischenprüfung nach, dass Fachwissen, pädagogische Eignung und Eigensprechleistung den Beginn des Hauptstudiums sinnvoll erscheinen lassen.

### **§ 6 Prüfungskommission**

Der/die Prüfstellenleiter(in) beruft die Prüfungskommission. Sie besteht aus dem/der Prüfstellenleiter(in), einem/ einer Sprecherzieher(in) (DGSS) und einem/einer weiteren Beisitzer(in).

Alle Prüfenden müssen eine Sprecherzieherprüfung abgelegt haben und Mitglied der DGSS sein.

### **§ 7 Zulassung und Anmeldung**

Die Zwischenprüfung wird frühestens nach dem dritten und in der Regel spätestens nach dem fünften Semester abgelegt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den/die Prüfstellenleiter(in).

### **§ 8 Anforderungen und Gegenstände der Zwischenprüfung**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die zur Aufnahme des Hauptstudiums erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundkenntnisse sowie ein angemessenes praktisches Können.

Die Zwischenprüfung enthält

- einen fachwissenschaftlichen Teil mit mündlicher Prüfung in allen fünf Fächern (vgl. § 1),
- einen fachdidaktischen Teil und
- einen praktischen Teil, in dem rhetorische und sprechkünstlerische Leistung gleiches Gewicht haben.

Die Eigensprechleistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin müssen folgenden Kriterien genügen:

- Sie müssen ohne jeden sprechpathologischen Befund sein.
- sie müssen in der Atem-, Stimm- und Lautbildung, in der Gesprächs- und Redefähigkeit und im Bereich der Sprechkunst (ästhetischen Kommunikation) den besonderen Anforderungen des Hauptstudiums genügen.

Die Zwischenprüfung dauert höchstens 90 Minuten, mindestens aber eine Stunde. Sie kann ganz oder in Teilen als Gruppenprüfung durchgeführt werden; die Prüfungszeiten verlängern sich entsprechend.

Die Zwischenprüfung kann mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin ganz oder in Teilen öffentlich sein.

## **§ 9 Ergebnis der Zwischenprüfung**

Einzelleistungen sowie Gesamtergebnis werden nicht benotet.

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsanforderungen erfüllt wurden.

Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wird bescheinigt. Nichtbestehen wird begründet.

Die Zwischenprüfung kann nach einem Semester wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann auf die nicht bestandenen Teile beschränkt werden. Für die Wiederholungsprüfung gehört der Prüfungskommission ein(e) zweite(r) Prüfstellenleiter(in) an.

Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht möglich.

## **Abschlussprüfung (§§ 10-18)**

### **§ 10 Gegenstand der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung umfasst zwei Grundfächer (Sprechwissenschaftliche Grundlagen, Sprechbildung) und in der Regel drei Schwerpunktfächer (Rhetorische Kommunikation, Sprechkunst bzw. Ästhetische Kommunikation, Sprechtherapie). Von den Schwerpunktfächern müssen mindestens zwei gewählt werden.

### **§ 11 Prüfungskommission**

Der Vorstand der DGSS bestellt die Prüfungskommission auf Vorschlag des Prüfstellenleiters/der Prüfstellenleiterin.

Sie besteht aus

- dem/der Prüfstellenleiter(in), der/die den Vorsitz führt,
- einem/einer weiteren Sprecherzieher(in), der/die promoviert oder Hochschullehrer(in) ist und
- einem Sprecherzieher bzw. einer Sprecherzieherin im Sinne von § 8 (4) der Satzung der DGSS e. V.<sup>1</sup>

Alle Prüfenden müssen eine Sprecherzieherprüfung abgelegt haben und Mitglied der DGSS sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss dem Vorstand der DGSS angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission darf nicht dem Lehrkörper der Prüfstelle angehören.

Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

### **§ 12 Zulassung und Anmeldung**

Die Abschlussprüfung wird frühestens nach dem achten Semester abgelegt, sofern die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind.

Die Anmeldung ist schriftlich an den/die Prüfstellenleiter(in) zu richten.

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 4 der DGSS-Satzung: ... müssen Sprecherzieher(innen) (DGSS) sein, oder ein Diplom oder Zeugnis einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule erworben haben, das nach einem mindestens achtsemestrigen sprechwissenschaftlichem und/ oder sprecherzieherischem Studium zur Ausübung des Berufs einer Sprecherzieherin/ eines Sprecherziehers qualifiziert.

In der Meldung sind das Thema des Fachvortrages, das Thema der Lehrprobe, das Wahlfach bzw. die Wahlfächer sowie das Klausurfach bzw. die Klausurfächer anzugeben (vgl. im einzelnen die §§ 10 und 13).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben über Schulbildung, Dauer und Umfang des Studiums. Eigene Veröffentlichungen und Schallaufnahmen können beigelegt werden.
2. Zeugnisse und Nachweise, die nach § 4 erforderlich sind.
3. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
4. Polizeiliches Führungszeugnis auf Verlangen des Prüfstellenleiters/der Prüfstellenleiterin.

Der/die Prüfstellenleiter(in) reicht die Meldung an den/die 1. Vorsitzende(n) weiter, der/die binnen vier Wochen über die Zulassung entscheidet.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in dieser Prüfungsordnung festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen den/die Bewerber(in) bestehen.

Gegen die Ablehnung kann der/die Bewerber(in) binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der Vorstand hat innerhalb von acht Wochen über diesen Einspruch zu entscheiden.

### **§ 13 Prüfungsanforderungen**

1. schriftlich

- a) Hausarbeit über ein Teilgebiet der Sprecherziehung auf sprechwissenschaftlicher Grundlage nach Vereinbarung mit dem/der Prüfstellenleiter(in) (Arbeitszeit 6 Monate, Fristenverlängerung durch den/die Prüfstellenleiter(in) ist möglich).
- b) Der/die Kandidat(in) hat eine Klausur, jedoch nicht aus dem Fach der Hausarbeit, zu schreiben, für die drei Themen zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit vier Stunden). Die Klausurthemen werden dem/der 1. Vorsitzenden vom/von der Prüfstellenleiter(in) zusammen mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt.
- c) Bei einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin kann der Vorstand auf Antrag des Prüfstellenleiters/der Prüfstellenleiterin die Hausarbeit erlassen.

## 2. mündlich

Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin ganz oder in Teilen öffentlich sein. Sie umfasst Theorie, Didaktik und Methodik.

- a) Sprechwissenschaftliche Grundlagen 30 Min.
- b) Sprechbildung 30 Min.
- c) Rhetorische Kommunikation 20 Min.
- d) Sprechkunst (Ästhetische Kommunikation) 20 Min.
- e) Sprechtherapie 20 Min

## 3. praktisch

- a) Vortrag über ein Teilgebiet der Sprechwissenschaft 15 Min. (Vorbereiteter Vortrag nach Stichwörtern; anstatt des Vortrags können auch Thesen aus der Hausarbeit dargestellt und verteidigt werden.)
- b) Lehrprobe oder therapeutische Übungsbehandlung (bei Schwerpunktfach Sprechtherapie) 30 Min. (Selbstgewähltes Thema aus den Gebieten Sprechbildung, Sprechtherapie, Rhetorische Kommunikation, Sprechkunst/ Ästhetische Kommunikation)
- c) Freie Rede 15 Min.  
Kurzrede über ein von der Prüfungskommission gegebenes Thema nach 10 Minuten Vorbereitungszeit (wenn Rhetorische Kommunikation Schwerpunktfach ist).
- d) Textsprechen 15 Min.  
Texte verschiedener Gattungen, Zeiten, Stile (wenn Sprechkunst bzw. Ästhetische Kommunikation Schwerpunktfach ist).

In der mündlichen und praktischen Prüfung wird auch die sprecherische Eigenkompetenz der Kandidatin/des Kandidaten bewertet.

## **§ 14 Prüfungsgegenstände**

### 1. Sprechwissenschaftliche Grundlagen

- a) Forschungsstand und Problemgeschichte; Aufgaben und Ziele des Faches
- b) Wissenschaftstheoretische Grundlagen
- c) Bezugslinien zu angrenzenden Wissenschaften
- d) Methodologie der Sprecherziehung

## 2. Sprechbildung

### a) Hören

- Fachliteratur
- Sicherheit im funktionellen Hören und im Beurteilen von Sprech- und Hörleistungen
- Sicherheit im Anordnen von Übungen

### b) Atmung und Stimme

- Fachliteratur
- Sicherheit im Beurteilen von Stimmleistungen und im Beurteilen von Fehlleistungen
- Sicherheit im Anordnen von Übungen

### c) Aussprache

- Fachliteratur
- Sicherheit im Beurteilen von Sprechstufen und Fehlleistungen
- Sicherheit im Anordnen von Übungen

### d) Sprechausdruck

- Fachliteratur
- Sicherheit im Analysieren und Beurteilen des Sprechausdrucks und im Erkennen von Fehlleistungen
- Sicherheit im Anordnen von Übungen

### e) Grundformen mündlichen Sprachgebrauchs

- Fachliteratur
- Sicherheit im Analysieren und Beurteilen von Lese- und Freisprechleistung
- Sicherheit im Anordnen von Übungen

## 3. Rhetorische Kommunikation

a) Theorie und Geschichte der Rhetorik; Theorie des Sprechdenkens und Hörverstehens; Grundkenntnisse der Kommunikations-, Interaktions- und Rollentheorien, der Gruppendynamik sowie des Vereins- und Versammlungsrechts.

b) Sicherheit im Analysieren und Beurteilen rhetorischer Leistungen (Gespräch und Rede) in Verbindung mit der Analyse und Beurteilung von Kommunikationssituationen und Gruppenprozessen.

c) Sicherheit im Anordnen von Übungen zu Formen des Gesprächs, insbesondere der Gruppengespräche und der Parlamentarischen Debatte;

d) Freie Rede, Stichwortkonzepte, Redemanuskripte

e) Fachliteratur



#### 4. Sprechkunst (Ästhetische Kommunikation)

- a) Theorie und Geschichte der Sprechkunst; Grundkenntnisse der Ästhetik, Poetik, Interpretationstheorien und der Literaturgeschichte.
- b) Sicherheit in der Analyse und Beurteilung sprecherischer Interpretationen von literarischen Texten und Gebrauchstexten unterschiedlicher Gattungen, Zeiten und Stile (unter Einschluss von Hörspiel und Schauspiel)
- c) Sicherheit im Anordnen von Übungen und textgemäßem Sprechen.
- d) Textsprechen.
- e) Fachliteratur

#### 5. Sprechtherapie

- a) Theorie und Geschichte der Sprach- und Kommunikationstherapie; Kenntnisse von Ätiologie, Diagnostik und Therapie von Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck- und anderen Kommunikationsstörungen; grundlegende Kenntnisse verschiedener Behandlungsmethoden; Kenntnisse über die Aufgabengebiete verwandter Berufe.
- b) anatomische und neurophysiologische Kenntnisse
- c) Kenntnis verschiedener diagnostischer Verfahren und ihrer Anwendungsbereiche;
  - Einsatz verschiedener diagnostischer Verfahren;
  - Therapieplanung und -durchführung;
  - Modelle therapeutischer und beratender Kommunikation.
- d) Sicherheit im Analysieren und Beurteilen der o. g. Störungen, insbesondere von funktionellen Dysphonien und Dyslalien, sowie von Sprech- und Redehemmungen.
- e) Fachliteratur

### **§ 15 Ergebnis der Prüfung**

1. Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben in jedem Fach gleiches Prüfrecht.
2. Die drei Prüfenden haben in der Benotung gleiches Stimmrecht.
3. Die Noten sind zunächst für jedes Teilgebiet (Sprechwissenschaftliche Grundlagen, Sprechbildung, Sprechtherapie, Rhetorische Kommunikation, Sprechkunst bzw. Ästhetische Kommunikation) zu geben.

Aus diesen Teilnoten ist die Gesamtnote zu gewinnen.

Noten sind: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Ausreichend, Nicht genügend.

4. Ergibt die Summe der einzelnen Noten einen Wert zwischen ganzer Noten und 0,4, dann wird abgerundet, ab 0,5 aufgerundet; z. B. 2,4 wird 'Gut', 2,5 wird 'Befriedigend'.

Dies gilt auch für die Festsetzung der Gesamtnote.

Das Ergebnis der Prüfung ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam festzustellen.

Es wird gültig mit der Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden.

5. Erhält der/die Kandidat(in) in einem der Fächer die Note 'Nicht genügend', so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich (vgl. § 16).
6. Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses stellt die Gesellschaft durch den/die 1. Vorsitzende(n) dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Zeugnis aus.

## **§ 16 Wiederholungsprüfung**

Zur Wiederholungsprüfung kann der/die Kandidat(in) in der Regel nur einmal, frühestens nach einem Semester, zugelassen werden.

Die Wiederholungsprüfung kann auf die nicht bestandenen Prüfungsanteile beschränkt werden.

## **§ 17 Ergänzungsprüfung**

Die Prüfung in einem zunächst nicht gewählten Schwerpunktfach kann getrennt nachgeholt werden.

Sie umfasst einen schriftlichen (vgl. § 13 1b), einen mündlichen (vgl. § 13 2d-e) und einen praktischen (vgl. § 13 3c oder d) Teil.

## **§ 18 Prüfungsgebühr**

Vor Ablegung des Examens ist bei der Prüfstellenleitung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen. Die aktuell gültige Gebührenhöhe<sup>1</sup> kann beim Vorstand der DGSS oder bei der Prüfstellenleitung erfragt werden.

---

<sup>1</sup> Derzeit 200,-- €(Stand: 01.01.2004)

## **§ 19 Studienordnung**

Näheres regelt der Studienrahmenplan der DGSS und die Studienordnung der jeweiligen Prüfstelle.

## **§ 20 Berufsbezeichnung**

Erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses ist der/die Kandidat(in) berechtigt, die Berufsbezeichnung 'Sprecherzieher (DGSS)' bzw. 'Sprecherzieherin (DGSS)' zu führen.

### ***Übergangsbestimmungen:***

*Diese hier vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle, die ab dem Sommersemester 2001 ihr Studium beginnen.*

*Die frühere, zuletzt am 29.9.1990 beschlossene Prüfungsordnung der DGSS bleibt für jene bis zum 31.12.2005 gültig, die mit ihr das Studium der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung begonnen haben. Im Einvernehmen mit ihrer Prüfstellenleitung können sich diese Kandidat(inn)en jedoch auch ab sofort nach der neuen Prüfungsordnung prüfen lassen.*